

Zusatzqualifikation „Forderungsmanagement“

Die Handelskammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 71 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses am 26. Mai 2016 mit Genehmigung der Behörde für Schule und Berufsbildung die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für Prüfungen für die Zusatzqualifikation „Forderungsmanagement“ nach § 49 Berufsbildungsgesetz:

Besondere Rechtsvorschriften nach § 49 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Durchführung von Prüfungen für die Zusatzqualifikation „Forderungsmanagement“

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis von zusätzlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die Auszubildende in anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberufen über die in der jeweiligen Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Inhalte hinaus erworben haben.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in die in § 3 genannten Prüfungsinhalte beherrscht und diese Kenntnisse praxisgerecht umsetzen bzw. anwenden kann.

§ 2 Zulassung

Zu der Prüfung ist zuzulassen, wer

1. zum Zeitpunkt der Anmeldung von der Handelskammer Hamburg zur Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf gemäß der §§ 43 bis 45 BBiG zugelassen wurde, sowie
2. im Rahmen der Ausbildung bzw. Berufstätigkeit eine einschlägige Berufspraxis in einem Betrieb, der im Bereich Forderungsmanagement tätig ist, von mindestens 36 Monaten erworben hat oder nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin erworben haben wird.

§ 3 Prüfung

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich durchzuführen.
- (3) In der Prüfung ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Der Prüfling soll hierbei in 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten. Die nachstehenden Prüfungsgebiete können geprüft werden:

1. Allgemeines Forderungsmanagement,
2. Inkassorelevantes Recht/ Rechtsgrundlagen des Forderungsmanagements,
3. Beziehungen zum Mandanten/Auftraggeber,
4. Weitere Fachkunde zum Forderungsmanagement.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erzielt worden ist.

§ 5 Bescheinigung

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der Handelskammer Hamburg eine Bescheinigung. Der von der Handelskammer Hamburg vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

§ 6 Anwendbare Prüfungsordnung

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handelskammer Hamburg in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Geltungsdauer

- (1) Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am 1. April 2017 in Kraft. Sie treten zwei Jahre nach Inkrafttreten einer Ausbildungsverordnung, die die in diesen Besonderen Rechtsvorschriften aufgeführten Prüfungsinhalte nach § 25 BBiG regelt, außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften treten gleichzeitig die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung von Prüfungen für die Zusatzqualifikation „Inkasso“ vom 2. Mai 2002 außer Kraft.
- (3) Diese Besonderen Rechtsvorschriften wurden am 5. September 2016 in entsprechender Anwendung von § 47 Abs. 1 BBiG von der Behörde für Schule und Berufsbildung als zuständiger oberster Landesbehörde genehmigt.

Hamburg, den 8. September 2016

HANDELSKAMMER HAMBURG

Fritz Horst Melsheimer
Präses

Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
Hauptgeschäftsführer

Anlage zu den Besonderen Rechtsvorschriften nach § 49 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für die Durchführung von Prüfungen für die Zusatzqualifikation „Forderungsmanagement“

Sachliche Gliederung zur Zusatzqualifikation „Forderungsmanagement“

1. Allgemeines Forderungsmanagement

- a) Begriff, Aufgaben und Gegenstand des Forderungsmanagements kennen
- b) Geschichte des Inkassogewerbes als Ursprung des Forderungsmanagements kennen
- c) Volks- und betriebswirtschaftliche Bedeutung des Forderungsmanagements begründen
- d) Unterschiede der Beitreibungsmöglichkeiten (Instrumentarium) darlegen
- e) Differenzierung des Forderungseinzugs in den Bearbeitungsstufen beim Forderungsmanagement vornehmen und Unterschiede erarbeiten
- f) Ermittlungs- und Recherchemöglichkeiten kennen und anwenden
- g) Rechtliche Basis für die Inkassotätigkeit im Rahmen des Forderungsmanagements darlegen

- h) Vor- und Nachteile zwischen eigenen Beitreibungsaktivitäten der Gläubiger und Einschaltung von Rechtsanwälten bzw. Inkassounternehmen analysieren
- i) Innerbetriebliche Organisation von Inkassounternehmen und Unternehmen aus dem Bereich des Forderungsmanagements beschreiben

2. Inkassorelevantes Recht/ Rechtsgrundlagen des Forderungsmanagements

- a) Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen kennen und beachten
- b) BGB – Allgemeiner Teil, Schuldrecht (allgemeines und besonderes), Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht kennen
- c) HGB und Gesellschaftsrecht kennen
- d) ZPO – allgemeines Verfahrensrecht und insbesondere Mahnverfahren und Vollstreckungsrecht kennen
- e) Kostenrecht insbesondere RVG, Gerichtskosten, GV-Kosten, Insolvenzordnung kennen

3. Beziehungen zum Mandanten / Auftraggeber

- a) Vertraglich / rechtliche Beziehungen nach Art der Vereinbarung beschreiben (z. B. AGB/ Einzel-Rahmenvereinbarung)
- b) Arten des Vertragsverhältnisses und Unterschiede darlegen (Treuhand, Zession/ Kauf)
- c) Vertragsinhalte benennen (Partner, Leistungsbeschreibung, Abrechnung, Vergütungen, Haftung, Kündigung)
- d) Inkassovergütung und Auslagerenstatung begründen (Argumente gegenüber Auftraggeber bzw. Schuldner)

4. Weitere Fachkunde zum Forderungsmanagement

- a) Forderungsaufstellungen (Verrechnung/ Zinsen/ Kosten) beherrschen
- b) Schuldnergespräche führen
- c) Mahnansprachen kennen und anwenden
- d) Mahntaktik (Psychologie/ Beharrlichkeit) beschreiben